

echter Ware-Geld-Beziehungen ökonomisch vorteilhaft für alle Beteiligten zu regeln.

ARTIKEL 13

Mit der weiteren Entwicklung der Kooperationsbeziehungen überschreitet nicht nur der Produktions-, sondern auch der Aneignungsprozeß die Grenzen der einzelnen genossenschaftlichen Betriebe. Es kommt zu einer Vergesellschaftung des sozialistisch-genossenschaftlichen Eigentums auf einem höheren Niveau, als dies für das Eigentum einzelner produzierender Genossenschaften möglich ist. Dieses höhere Niveau ergibt sich aus der Entwicklung der Produktivkräfte, der schrittweisen Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden und der zunehmenden Arbeitsteilung auch in der Landwirtschaft, die auch in der Entstehung gemeinsamen Eigentums der Partner der Kooperationsgemeinschaften zum Ausdruck kommt. Es ergibt sich ferner daraus, daß das jeweilige Gruppeneigentum einzelner landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften in immer stärkerem Maße in stetigem engem Zusammenwirken mit dem Eigentum anderer LPG-Kollektive und mit dem Volkseigentum realisiert wird. Durch die Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Eigentums werden die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern als kollektive Eigentümer der Produktionsmittel schrittweise erweitert. Sie sind als Miteigentümer nicht mehr nur mit der Tätigkeit der eigenen Genossenschaft, sondern auch mit der Tätigkeit anderer landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, volkseigener Güter und zwischenbetrieblicher Einrichtungen unmittelbar verbunden.

Andere sozialistische Genossenschaften, z. B. die Produktionsgenossenschaften des Handwerks, entwickeln ähnlich wie die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vielfältige Kooperationsbeziehungen (vgl. Erläuterung zu Artikel 46).

3. *Artikel 13 gilt für die den sozialistischen Genossenschaften gehörenden Produktionsmittel und stellt sie unter besonderen verfassungsrechtlichen Schutz, verlangt aber nicht, daß alle von den sozialistischen Genossenschaften genutzten Produktionsmittel in genossenschaftliches Eigentum überführt werden.* Es betrifft nur solche von den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften genutzten Gegenstände, die bereits nach geltendem Recht Eigentum der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind. Mit Artikel 13 ist keine irgendwie geartete Veränderung von Eigentumsrechten verbunden. So sind infolge der unterschiedlichen Entwicklung in der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die juristischen Eigentumsbezie-